

Reisepässe, Briefmarken, museale Kulturgüter. Unter Berücksichtigung dieses Erfordernisses ist die Auswahl von Sachverständigen entsprechend der für die Realisierung dieser Aufgabe notwendigen Sachkunde auszurichten.

In der praktischen Arbeit wird mitunter die Frage gestellt, ob und unter welchen Voraussetzungen IM als Sachverständige ausgewählt und eingesetzt werden können. Dabei besteht unter anderem die Auffassung, daß IM, die in die Bearbeitung des Operativen Vorgangs einbezogen wurden, nicht als Sachverständige im späteren Ermittlungsverfahren tätig werden dürfen. Begründet wird die Auffassung damit, daß diese IM durch ihre inoffizielle Tätigkeit Kenntnisse zu solchen Umständen erlangen, wie die tatsächliche politisch-ideologische Einstellung und Haltung des Verdächtigen/Beschuldigten sowie seine Zielstellung. Daraus wird der Schluß gezogen, daß sie unobjektiv und voreingenommen in der Beurteilung von Personen und Handlungen seien.

Zu dieser Problematik vertreten die Verfasser folgenden Standpunkt:

IM können Sachverständige sein, wenn sie den dargelegten Anforderungen an die Auswahl von Sachverständigen entsprechen und die Konspiration und Geheimhaltung strikt gewahrt bleibt. Der Einsatz eines IM als Sachverständiger ist ausgeschlossen, wenn durch seine Bindung an das MfS die Objektivität der Begutachtung negativ beeinflußt wird. Der Einsatz von IM als Sachverständiger trägt jedoch im Interesse des Schutzes und der Sicherheit der IM sowie weiterer politisch-operativer Erfordernisse Ausnahmecharakter.

Ein maßgeblicher Grund, sich unter Umständen für den Einsatz von IM als Sachverständige zu entscheiden besteht darin, im Rahmen einer Sachverständigenkommission die sicherheitspolitischen Interessen realisieren und die objektive Wahrheit nachweisen zu helfen.